

Vorsorgereglement der Pensionskasse Kanton Solothurn (VOR)

Vom 5. Januar 2015

Die Verwaltungskommission der Pensionskasse Kanton Solothurn gestützt auf Artikel 50 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982¹⁾

beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Begriffe*

¹ Die nachstehenden Begriffe haben für dieses Reglement und andere Reglemente der Pensionskasse Kanton Solothurn folgende Bedeutung:

- a) Anspruchsberechtigte Personen sind solche, die Anspruch auf Leistungen der Pensionskasse haben;
- b) Altersversicherung ist die Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters;
- c) Das massgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr;
- d) Aktiv versicherte Personen sind versicherungspflichtige Personen, die zu einem Arbeitgeber in einem öffentlich-rechtlichen oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen.

§ 2 *Versicherungspflicht*

¹ Die Versicherungspflicht beginnt mit dem Arbeitsverhältnis, und zwar

- a) für die Altersversicherung am 1. Januar nach der Vollendung des 24. Lebensjahres;
- b) für die Risikoversicherung am 1. Januar nach der Vollendung des 17. Lebensjahres.

² Die Versicherungspflicht endet bei bestehendem Arbeitsverhältnis mit dessen Wegfall oder mit der Auflösung des Anschlussvertrages zwischen der Pensionskasse Kanton Solothurn (genannt Pensionskasse) und dem angeschlossenen Arbeitgeber.

³ Sie endet mit dem Arbeitsverhältnis, wenn kein Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht.

¹⁾ SR 831.10.

⁴ Die Versicherungspflicht endet zudem, wenn das ordentliche Rentenalter der Männer nach Bundesrecht erreicht wird¹⁾.

⁵ Bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens aber während eines Monats nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, besteht ohne Beitragspflicht noch die Risikoversicherung.

§ 3 *Freiwillige Risikoversicherung*

¹ Die Arbeitnehmenden können die Risikoversicherung für höchstens zwölf Monate freiwillig weiterführen, wenn bei bestehendem Arbeitsverhältnis die Versicherungspflicht²⁾ entfällt und die Freizügigkeitsleistung nicht verlangt wird.

² Die Bestimmungen des Gesetzes über die Pensionskasse Kanton Solothurn vom 28. September 2014³⁾ und dieses Reglements finden auf die freiwillige Risikoversicherung sinngemäss Anwendung. Es gelten folgende Abweichungen:

- a) Der freiwillig versicherte Lohn entspricht dem weggefallenen versicherten Lohn⁴⁾ vor der freiwilligen Versicherung;
- b) Die versicherte Person⁵⁾ bezahlt auf dem freiwillig versicherten Lohn neben ihren Risikobeiträgen auch diejenigen des Arbeitgebers;
- c) Das Altersguthaben bleibt in der Pensionskasse und wird verzinst. Auf dem freiwillig versicherten Lohn werden keine Beiträge für die Altersversicherung erhoben und auch keine Altersgutschriften vorgenommen.

³ Sofern nicht vorher ein versichertes Risiko (Tod, Invalidität) eingetreten ist, endet die freiwillige Versicherung:

- a) wenn das Alter 65 Jahre vollendet ist;
- b) bei Wiederaufleben der obligatorischen Versicherungspflicht⁶⁾;
- c) bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

⁴ Bei Beendigung der freiwilligen Risikoversicherung nach Absatz 1 wird die in diesem Zeitpunkt bestehende Freizügigkeitsleistung ausgerichtet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung einer Altersrente. Wird die versicherte Person bei der Pensionskasse obligatorisch weiterversichert, wird das Altersguthaben weitergeführt.

⁵ Wird der versicherte Lohn wegen dem in Absatz 1 aufgeführtem Grund während maximal eines Monats herabgesetzt, bleibt der Versicherungsschutz im Fall von Invalidität und Tod während dieser Zeit unverändert bestehen.

1) SR 831.40.

2) § 6 PKG.

3) BGS Nr. 126.581.

4) § 3 Bst. e PKG.

5) § 3 Bst. d PKG.

6) § 6 PKG.

§ 4 *Massgebender Jahreslohn*

¹ Die Direktion setzt den massgebenden Lohn¹⁾ der aktiv versicherten Person für ein Kalenderjahr zum Voraus fest. Der massgebende Lohn wird während des Kalenderjahres neu festgesetzt, wenn er sich dauernd um mehr als 20 Prozent des Lohnes für das entsprechende Vollamt verändert, oder wenn ein Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber beendet oder begründet wird.

² Fehlen genügende Anhaltspunkte über die Höhe des zukünftigen massgebenden Jahreslohnes, entscheidet die Direktion nach Ermessen. Sie kann den Jahreslohn pauschal nach dem Durchschnittsverdienst der jeweiligen Berufsgruppe festsetzen.

³ Erwerbseinkommen, das nicht bei einem Arbeitgeber im Sinne des Gesetzes über die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKG) vom 28. September 2014²⁾ verdient wird, kann nicht versichert werden.

§ 5 *Auskunfts- und Meldepflicht*

¹ Die versicherte und die anspruchsberechtigte Person, oder bei deren Verhinderung ihre Angehörigen, haben der Pensionskasse und deren Vertrauensarzt oder deren Vertrauensärztin über alle Angelegenheiten, die das Versicherungsverhältnis berühren, wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Sie haben Veränderungen von sich aus zu melden, die Pensionskasse zur Einsicht in die Akten anderer Sozialversicherungsträger zu ermächtigen und den Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin vom Arztgeheimnis zu entbinden.

² Die Arbeitgeber haben der Pensionskasse alle versicherten Personen und die Daten rechtzeitig zu melden, die zur Führung der Alterskonten und zur Buchung von Beiträgen und Leistungen erforderlich sind. Die Verwaltungskommission kann Meldefristen festlegen.

³ Die Pensionskasse teilt den aktiv versicherten Personen jährlich die im Versicherungsfall zu erwartenden Leistungen mit.

§ 6 *Gesundheitsprüfung; Versicherungsvorbehalt*

¹ Die versicherten Personen haben der Pensionskasse bei Versicherungsbeginn über ihren Gesundheitszustand wahrheitsgetreu und vollständig Auskunft zu erteilen. Lässt die Auskunft ein erhöhtes Versicherungsrisiko vermuten, kann die Direktion innert drei Monaten seit Eintreffen der Auskunft ein vertrauensärztliches Gutachten anordnen. Bestätigt dieses Gutachten das erhöhte Risiko, wird die versicherte Person mit Vorbehalt in die Versicherung aufgenommen.

1) § 3 Abs. 1 Bst. f PKG.

2) BGS 126.581.

² Bei Versicherung mit Vorbehalt werden die Invaliden- und Hinterlassenenleistungen dauernd auf die gesetzlichen Mindestleistungen nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982¹⁾ gekürzt, falls die Invalidität oder der Tod vor Vollendung des fünften Mitgliedschaftsjahres, aber vor dem Altersrücktritt, eintritt. Die Leistungen werden höchstens soweit gekürzt, dass der Barwert der neu entstehenden Renten dem vorhandenen Altersguthaben entspricht. Die Kürzung unterbleibt, wenn ein Vertrauensarzt oder eine Vertrauensärztin der Pensionskasse feststellt, dass offensichtlich kein Zusammenhang zwischen der Ursache des Vorbehalts und der Invaliditäts- oder Todesursache besteht.

³ Die mit Vorbehalt versicherte Person kann in begründeten Fällen eine erneute ärztliche Untersuchung verlangen. Die Kosten übernimmt die Pensionskasse, wenn der Vorbehalt wegfällt.

⁴ Wenn die versicherte Person für die Beurteilung des Versicherungsrisikos wesentliche Fragen vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig beantwortet, oder wenn sie den Fragebogen trotz Mahnung nicht abgibt, wird sie mit Vorbehalt versichert, solange sie nicht nachweist, dass im Zeitpunkt der Aufnahme kein erhöhtes Risiko bestanden hat.

⁵ Vorbehalten bleiben bundesrechtliche Bestimmungen²⁾.

§ 7 Koordination der Vorsorgeleistungen

¹ Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit sie zusammen mit den nach Bundesrecht anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.

² Die Alters-Kinderrenten werden gekürzt, soweit sie zusammen mit den übrigen Altersleistungen der Pensionskasse und den Leistungen der AHV zu Gunsten der versicherten Person 100 Prozent des für die Versicherung massgebenden letzten Lohnes nach der AHV-Gesetzgebung zuzüglich der ausgerichteten Kinderzulagen übersteigen. Beträgt der durchschnittliche Beschäftigungsgrad vor Entstehen des Anspruchs auf Altersleistungen weniger als 100 Prozent, wird der letzte Lohn auf Grund des durchschnittlichen Beschäftigungsgrades der letzten zehn Beitragsjahre festgelegt. Die Alters-Kinderrenten dürfen die Kinderrenten nach BVG³⁾ nicht unterschreiten.

§ 8 Leistungskürzung

¹ Die Pensionskasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die zuständige Stelle der Alters- und Hinterlassenenversicherung⁴⁾ oder der Invalidenversicherung⁵⁾ eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die versicherte und die anspruchsberechtigte Person den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt haben oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt. Falls die Unfall- oder Militärversicherung ihre Leistungen kürzt, kann die Pensionskasse ihre Leistungen ebenfalls kürzen.

² Die Kinderrenten werden nicht gekürzt. Vorbehalten bleibt § 7 Absatz 2.

¹⁾ SR 831.40.

²⁾ Art. 14 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (FZG, SR 831.42).

³⁾ SR 831.40.

⁴⁾ Nachfolgend AHV.

⁵⁾ Nachfolgend IV.

§ 9 *Entscheide der Organe der AHV/IV*

¹ Die Pensionskasse entscheidet Fragen, die sich bei der beruflichen Vorsorge gleich stellen wie bei der AHV/IV, nicht ohne sachlichen Grund anders als die zuständigen Organe der AHV/IV.

2. Finanzierung

§ 10 *Dauer der Beitragspflicht*

¹ Die Beitragspflicht beginnt

- a) für die Altersleistungen und für die Anpassungen der Renten an die Teuerungsentwicklung am 1. Januar nach der Vollendung des 24. Lebensjahres der versicherten Person;
- b) für die Risikoleistungen am 1. Januar nach der Vollendung des 17. Lebensjahres der versicherten Person.

² Die Beitragspflicht endet

- a) wenn die Versicherung endet;
- b) wenn die versicherte Person eine ganze Altersrente oder eine ganze Invalidenrente bezieht;
- c) wenn die versicherte Person das 65. Lebensjahr vollendet hat.

§ 11 *Beiträge der Arbeitnehmenden für die Altersleistungen*

¹ Die Arbeitnehmenden entrichten der Pensionskasse folgende Beiträge:

massgebendes Alter	Prozente des versicherten Lohnes
25 - 31	7%
32 - 36	9%
37 - 41	9.5%
42 - 46	10%
47 - 65	11.5%

² Die Verwaltungskommission verwendet die von den Arbeitgebern nach kantonalem Recht pauschal geleisteten Beiträge¹⁾ an die Pensionskasse grundsätzlich in gleicher Höhe wie die Arbeitnehmerbeiträge für die Altersleistungen.

§ 12 *Beiträge für die Risikoversicherung*

¹ Die Arbeitnehmenden leisten folgende Beiträge für die Risikoversicherung:

- a) für die versicherten Personen bis und mit Alter 24: 1 Prozent des versicherten Lohnes;
- b) für die versicherten Personen ab Alter 25 bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres: 1.5 Prozent des versicherten Lohnes.

² Von den Beiträgen der Arbeitgeber gelten 1% der versicherten Löhne der Personen bis Alter 24 und 0.5% der versicherten Löhne der Personen ab Alter 25 bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres als Beiträge für die Risikoversicherung.

³ Eine Erhöhung oder Senkung der Risikobeiträge der Arbeitgeber nach § 8 Absatz 2 PKG führt im gleichen Umfang und auf den selben Zeitpunkt zu einer Anpassung der Arbeitnehmerbeiträge für die Risikoversicherung.

¹⁾ § 8 PKG.

§ 13 Finanzierung der AHV-Ersatzrente

¹ Soweit die AHV-Ersatzrente nicht durch den Arbeitgeber¹⁾ finanziert ist, wird sie von der versicherten Person in der Form einer dauernden Rentenkürzung getragen.

² Die Altersrente wird ab Erlöschen des Anspruchs auf die AHV-Ersatzrente gekürzt. Die Kürzung wird aufgrund des massgebenden Umwandlungssatzes im Zeitpunkt der effektiven Pensionierung und der Summe der von den anspruchsberechtigten Personen zu finanzierenden AHV-Ersatzrenten berechnet.

³ Der Arbeitgeber hat seine Leistungen aufgrund der für die Pensionskasse massgebenden versicherungstechnischen Grundlagen zu finanzieren.

§ 14 Übertragung der Freizügigkeitsleistungen und Einkäufe

¹ Die Arbeitnehmenden sind verpflichtet, der Pensionskasse die Freizügigkeitsleistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen zu übertragen.

² Die Arbeitnehmenden können sich im Zeitpunkt des Eintritts oder bis zum Eintritt eines versicherten Ereignisses (Alter, Invalidität und Tod) mit freiwilligen Zahlungen in die Leistungen der Pensionskasse einkaufen. Die Rückzahlung freizügigkeitsähnlicher Leistungen richtet sich nach Bundesrecht²⁾. Nachträgliche Einkäufe sind längstens bis zum vollendeten 65. Lebensjahr möglich.

³ Der Einkauf darf zusammen mit den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und dem vorhandenen Altersguthaben den Richtwert des Altersguthabens gemäss Anhang nicht überschreiten.

⁴ Die Arbeitnehmenden können höchstens einmal innerhalb eines Kalenderjahres einen Einkauf leisten. Die Direktion legt einen Mindestbetrag für den Einkauf fest.

⁵ Bei Einkäufen nach Absatz 2 gelten überdies die bundesrechtlichen Einkaufsbeschränkungen³⁾. Dies betrifft Personen, die:

- a) während einer gewissen Zeit statt in der 2. Säule in der Säule 3a vorgesorgt haben;
- b) Guthaben der 2. Säule in einer Freizügigkeitseinrichtung haben;
- c) aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben.

⁶ Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Pensionskasse zurückgezogen werden. Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Fall einer Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft⁴⁾.

⁷ Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen Einkäufe erst geleistet werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. In den Fällen, in denen eine Rückzahlung des Vorbezuges für Wohneigentumsförderung nicht mehr möglich ist, dürfen gleichwohl Einkäufe getätigt werden, soweit sie zusammen mit den Vorbezügen den maximal möglichen Einkauf nicht überschreiten.

¹⁾ § 3 Abs. 1 Bst. a PKG.

²⁾ FZG; SR 831.42.

³⁾ Art. 60a und 60b BVV2.

⁴⁾ Art. 22c FZG.

3. Leistungen

3.1. Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen

§ 15 *Entstehung und Beendigung des Anspruchs*

¹ Der Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht, wenn die versicherte Person beim Altersrücktritt, beim Tod oder beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, bei der Pensionskasse versichert war. Die Leistungen werden auf Gesuch ausgerichtet.

² Der Anspruch entsteht zu Beginn des Monats, welcher dem Eintritt des versicherten Ereignisses folgt, sofern die anspruchsberechtigte Person keinen Lohn oder gleichwertigen, vom Arbeitgeber mitfinanzierten Ersatz mehr erhält. Er geht am Monatsende nach dem Tod der anspruchsberechtigten Person unter.

³ Der Anspruch auf Ausrichtung einer Kapitalabfindung nach § 16 Absatz 4 entsteht wie die Altersrente zu Beginn des Monats, welcher dem Eintritt des versicherten Ereignisses folgt. Mit der Auszahlung einer Kapitalabfindung anstelle der Rente erlöschen:

- a) der Anspruch auf die Rente;
- b) die Ansprüche auf die mit der Rente mitversicherten Renten;
- c) die mit der Rente zusammenhängenden Anwartschaften.

⁴ Besondere Bestimmungen für einzelne Versicherungsleistungen bleiben vorbehalten.

⁵ Die Anspruchsberechtigung auf Hinterlassenen- und Invalidenleistungen bei vorbestandener Arbeitsunfähigkeit infolge eines Geburtsgebrechens oder einer Invalidität, die eingetreten ist, als die Person noch minderjährig war, richtet sich nach dem BVG. Die Leistungen beschränken sich auf die Mindestleistungen nach BVG.

§ 16 *Form der Leistungen*

¹ Die Versicherungsleistungen werden als Jahresleistungen festgelegt und in der Regel als Rente in monatlichen Teilbeträgen ausgerichtet.

² Die Pensionskasse kann die Ausrichtung ihrer Leistungen von einer Lebensbescheinigung oder einer anderen Bescheinigung über die Anspruchsberechtigung abhängig machen. Voraussetzung für die Ausrichtung von Leistungen ist die rechtzeitige Einreichung der verlangten Bescheinigung. Leistungsbezüger, die Wohnsitz im Ausland haben, müssen der Pensionskasse unaufgefordert jährlich eine amtliche Lebensbescheinigung zustellen.

³ Die Pensionskasse kann an Stelle der Rente eine Kapitalabfindung ausrichten, wenn die Alters- oder die Invalidenrente weniger als 10 Prozent, die Witwen- oder Witwerrente oder die Rente an den Lebenspartner oder die Lebenspartnerin weniger als 6 Prozent oder die Waisenrente weniger als 2 Prozent der Mindestaltersrente der AHV beträgt.

⁴ Die versicherte Person kann mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten, des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin verlangen, dass ihr ein Teil der Altersleistungen in Form einer Kapitalabfindung ausgerichtet wird.

⁵ Die Kapitalabfindung als Teil der Altersleistungen ist im Zeitpunkt der Ausrichtung der ersten monatlichen Altersrente fällig. Sie darf 40 Prozent des Altersguthabens im Zeitpunkt des Altersrücktritts nicht übersteigen.

⁶ Das Gesuch um Kapitalabfindung als Teil der Altersleistungen ist spätestens ein Jahr vor dem effektiven Altersrücktritt einzureichen. Falls das Arbeitsverhältnis vorwiegend auf Veranlassung des Arbeitgebers aufgelöst wird, kann die Verwaltungskommission eine kürzere Frist bewilligen. Die Alters- und Hinterlassenenleistungen sowie die Teuerungszulagen werden auf der Basis des reduzierten Altersguthabens berechnet.

§ 17 Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte

¹ Der Rückgriff der Pensionskasse auf Personen, die für den Vorsorgefall haften, richtet sich nach Bundesrecht¹⁾.

§ 18 Vorschussleistungen der Pensionskasse

¹ Die Pensionskasse kann der anspruchsberechtigten Person bis zur rechtskräftigen Feststellung ihrer Ansprüche angemessene Vorschüsse leisten. Sie tritt im Umfang der geleisteten Vorschüsse in die Ansprüche gegen Dritte ein.

§ 19 Teuerungsanpassung der laufenden Renten

¹ Die Mindestleistungen gemäss BVG für Invaliden- und Hinterlassenenrenten, deren Laufzeit 3 Jahre überschritten hat, werden nach Anordnung des Bundesrates bis zum BVG-Rücktrittsalter der Preisentwicklung angepasst²⁾. In jedem Fall gilt die Teuerung als abgegolten, wenn und solange die Leistungen nach diesem Reglement die Mindestleistungen gemäss BVG³⁾ übersteigen.

² Die Anpassung der übrigen Renten erfolgt nach Massgabe der hierfür verfügbaren finanziellen Mittel.

3.2. Versicherungsleistungen

3.2.1. Altersleistungen

§ 20 Altersgutschriften

¹ Der versicherten Person werden für jedes Kalenderjahr, während dem Beiträge für die Altersleistungen entrichtet werden, folgende Altersgutschriften gutgeschrieben:

Massgebendes Alter	Prozente des versicherten Lohnes
25 - 31	12%
32 - 36	16%
37 - 41	20%
42 - 46	24%
47 - 51	28%

¹⁾ SR 831.40.

²⁾ Art. 36 Abs. 1 BVG.

³⁾ SR 831.40.

Massgebendes Alter	Prozente des versicherten Lohnes
52 - 56	31%
57 - 62	33%
63 - 65	24%

² Die Altersgutschriften werden anteilmässig gutgeschrieben, wenn die Beiträge nicht während des ganzen Kalenderjahres entrichtet werden.

§ 21 Altersguthaben

¹ Das Altersguthaben besteht aus:

- a) den Altersgutschriften samt Zinsen¹⁾;
- b) den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen samt Zinsen²⁾;
- c) den freiwilligen Einkäufen samt Zinsen.

§ 22 Verzinsung des Altersguthabens

¹ Das Altersguthaben wird zum Mindestzinssatz nach BVG³⁾ verzinst, sofern die Verwaltungskommission nichts anderes beschliesst.

§ 23 Altersrente

¹ Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Altersrente, wenn das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Lebensjahres endet, unter Vorbehalt von Absatz 3, spätestens nach Vollendung des 65. Lebensjahres.

² Die Höhe der Altersrente entspricht dem Altersguthaben beim Beginn des Anspruchs multipliziert mit dem altersabhängigen Umwandlungssatz. Die Umwandlungssätze sind in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich:

- * Per 1.1.2017 werden die Umwandlungssätze um 0.12% gesenkt.
Beschluss der Verwaltungskommission vom 21. März 2016.

Rücktrittsalter Jahre / Monate	Anspruchsbeginn nach dem 1.1.2015	Anspruchsbeginn nach dem 1.1.2016 *
58 / 0	5.26%	5.14%
59 / 0	5.39%	5.27%
60 / 0	5.51%	5.39%
61 / 0	5.65%	5.53%
62 / 0	5.79%	5.67%
63 / 0	5.93%	5.81%
64 / 0	6.09%	5.97%
65 / 0	6.26%	6.14%

Das Alter beim Anspruchsbeginn wird in Jahren und ganzen Monaten bestimmt. Die Monate werden anteilmässig berücksichtigt.

³ Wird das Arbeitsverhältnis einer versicherten Person über das vollendete 65. Lebensjahr hinaus weitergeführt, kann die versicherte Person solange das Arbeitsverhältnis besteht, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres, die Weiterführung der Versicherung verlangen. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres entrichten weder die Arbeitnehmenden noch die Arbeitgeber Beiträge für die Altersleistungen, die Risikoversicherung oder die Anpassung der Renten an die Teuerungsentwicklung. Der Umwandlungssatz im Alter 65 einer versicherten Person wird für jedes Jahr des späteren Anspruchsbeginns um 0,06 Prozent erhöht. Monate werden anteilmässig berücksichtigt.

¹⁾ Art. 15 Abs. 1 Bst. a BVG.

²⁾ Art. 15 Abs. 1 Bst. b BVG.

³⁾ SR 831.40.

⁴ Beim Tod einer nach Absatz 3 weiterversicherten Person besteht kein Anspruch auf ein Todesfallkapital nach § 32. Die Hinterlassenenrenten werden auf der Grundlage der Altersrente, die ab dem 1. Tag des dem Tode folgenden Monats zahlbar gewesen wäre, berechnet.

§ 24 *Teil-Altersrente*

¹ Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Teil-Altersrente, wenn sie das 58. Lebensjahr vollendet hat und ihr Beschäftigungsgrad um mindestens 20 Prozent der Normalarbeitszeit herabgesetzt wird.

² Das Altersguthaben wird im Verhältnis der Beschäftigungsgrade der versicherten Person vor und nach der Herabsetzung geteilt. Der eine Teil wird mit dem Umwandlungssatz nach § 23 Absatz 2 in eine Teil-Altersrente umgewandelt. Der andere Teil ist dem Altersguthaben einer voll erwerbstätigen versicherten Person gleichgestellt.

§ 25 *AHV-Ersatzrente*

¹ Anspruch auf eine ganze AHV-Ersatzrente hat, wer eine ganze Altersrente bezieht.

² Die ganze AHV-Ersatzrente beträgt 100 Prozent der maximalen AHV-Rente. Die AHV-Ersatzrente darf zudem maximal so hoch sein, dass die Finanzierung durch die versicherte Person nach § 13 gewährleistet ist.

³ Hat die Beitragspflicht der versicherten Person¹⁾ vor Beginn des Anspruchs auf eine AHV-Ersatzrente weniger als zehn Jahre gedauert, erfolgt eine Kürzung der AHV-Ersatzrente um 10 Prozent pro fehlendem Beitragsjahr. Die Monate werden anteilmässig berücksichtigt.

⁴ Beträgt der durchschnittliche Beschäftigungsgrad im massgebenden Zeitraum nach Absatz 3 oder in den letzten zehn Jahren vor Beginn des Anspruchs auf eine AHV-Ersatzrente weniger als 100 Prozent, wird die AHV-Ersatzrente entsprechend dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad anteilmässig gekürzt.

⁵ Wer eine Teil-Altersrente bezieht, hat Anspruch auf eine dem wegfallenden Beschäftigungsgrad entsprechende teilweise AHV-Ersatzrente.

⁶ Der Anspruch auf eine AHV-Ersatzrente erlischt,

- a) soweit ein Anspruch auf Leistungen der AHV oder IV besteht, wobei der Anspruch auf eine vorzeitige, gekürzte AHV-Rente nicht zum Erlöschen des Anspruchs auf die AHV-Ersatzrente führt;
- b) wenn eine versicherte Person eine AHV-Rente vorbezieht.

§ 26 *Alters-Kinderrente*

¹ Die versicherte Person, die eine ganze Altersrente bezieht, hat nach Vollendung des 58. Lebensjahres für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Alters-Kinderrente.

² Bis Alter 62 entspricht die Alters-Kinderrente der Alters-Kinderrente nach BVG²⁾.

³ Ab Alter 62 beträgt die Alters-Kinderrente 20 Prozent der Altersrente der versicherten Person.

¹⁾ § 3 Abs. 1 Bst. d PKG.

²⁾ SR 831.40.

3.2.2. Hinterlassenenleistungen

§ 27 Rente des überlebenden Ehegatten

¹ Der überlebende Ehegatte hat Anspruch auf eine Rente, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Er muss beim Tod der versicherten Person für den Unterhalt mindestens eines Kindes oder Pflegekindes der versicherten Person oder eines eigenen Kindes oder Pflegekindes aufkommen. Die Kinder oder Pflegekinder dürfen im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person nicht älter als 18 Jahre und im Falle einer Ausbildung nicht älter als 25 Jahre sein;
- b) Er hat beim Tod der versicherten Person oder spätestens ein Jahr danach Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung.

² Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Rente, wenn beim Tod der versicherten Person die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der überlebende Ehegatte hat das 40. Lebensjahr vollendet;
- b) Die Ehe hat mindestens fünf Jahre gedauert oder die partnerschaftliche Lebensgemeinschaft nach § 31 hat zusammen mit der Ehe mindestens fünf Jahre gedauert.

³ Die Rente beträgt 70 Prozent

- a) der ganzen Invalidenrente, welche die versicherte Person bezieht oder auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte, oder
- b) der Altersrente der versicherten Person.

⁴ Der Anspruch ruht während der Dauer nachfolgender Ehen. Die Rente wird um allfällige Ansprüche gegen die Vorsorgeeinrichtungen weiterer Ehegatten gekürzt.

⁵ Hat der überlebende Ehegatte keinen Rentenanspruch nach Absatz 1 oder Absatz 2, wird ihm eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten nach Absatz 3 ausgerichtet. Dabei muss die Höhe der Abfindung mindestens dem Betrag des Todesfallkapitals nach § 32 entsprechen.

§ 28 Rente bei eingetragener Partnerschaft

¹ Überlebende eingetragene Partner und Partnerinnen nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare¹⁾ haben die gleiche Rechtsstellung wie Ehegatten.

§ 29 Rente des geschiedenen Ehegatten

¹ Nach dem Tode der versicherten Person ist der geschiedene Ehegatte dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt, sofern jenem aus dem Scheidungsurteil ein Anspruch auf Unterhaltsleistungen zusteht. Stützt sich der Anspruch sinngemäss auf § 27 Absatz 2, muss die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert haben.

² Die Rente oder die Abfindung des geschiedenen Ehegatten wird gekürzt, soweit diese allein oder zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere der AHV und der IV, den im Scheidungsurteil zugesprochenen Anspruch übersteigt. Versicherungsleistungen, die nicht als Folge des Todes der versicherten Person ausgerichtet werden, bleiben unberücksichtigt.

¹⁾ SR 211.231.

³ Wurde der Unterhaltsanspruch zeitlich befristet, wird die Rente nur für die entsprechende Dauer zugesprochen.

§ 30 *Waisenrente*

¹ Die Kinder¹⁾ einer verstorbenen versicherten Person haben Anspruch auf eine Waisenrente.

² Die Waisenrente beträgt 20 Prozent

- a) der ganzen Invalidenrente, auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte, oder
- b) der Altersrente der versicherten Person.

³ Vollwaisen erhalten eine doppelte Waisenrente.

⁴ Der Anspruch erlischt am Monatsende, nachdem die anspruchsberechtigte Person das 18. Lebensjahr vollendet hat. Er bleibt längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres bestehen, sofern die anspruchsberechtigte Person in Ausbildung steht oder mindestens zu 70 Prozent invalid ist.

⁵ Die Pflegekinder der versicherten Person haben den gleichen Anspruch, sofern die versicherte Person für ihren Unterhalt aufkommen musste.

⁶ Der Anspruch auf Waisenrente wird durch deren Zahlung gemäss Weisung des gesetzlichen Vertreters²⁾ oder des Inhabers der Obhut³⁾ erfüllt,⁴⁾ solange die Waise minderjährig⁵⁾ ist.

⁷ Die Waisenrente ist für den Unterhalt der Waise bestimmt⁶⁾. Die Pensionskasse trifft geeignete Massnahmen, wenn der Unterhalt der Waise durch deren Zahlung gemäss Weisung des gesetzlichen Vertreters oder des Inhabers der Obhut in Frage gestellt ist⁷⁾.

§ 31 *Lebenspartnerrente*

¹ Der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin einer verstorbenen, aktiv versicherten Person hat Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in der Höhe der Ehegattenrente, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die versicherte Person und der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin sind nicht verwandt und waren beim Tod der versicherten Person unverheiratet;
- b) die gegenseitige Unterstützungspflicht wurde auf dem offiziellen Formular der Pensionskasse schriftlich vereinbart und dieses zu Lebzeiten der beiden Partner, spätestens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres der versicherten Person, der Pensionskasse zugestellt. Vorbehalten bleibt Absatz 8;
- c) der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin bezieht nicht bereits Hinterlassenenleistungen einer Vorsorgeeinrichtung;

¹⁾ Art. 252 ff. ZGB.

²⁾ Eltern Art. 304 ZGB, Beistand Art. 308 Abs. 2 ZGB, Vormund Art. 311 Abs. 2 ZGB.

³⁾ Eltern Art. 301 ZGB, Pflegeeltern Art. 300 ZGB, Aufhebung der elterlichen Obhut Art. 310 ZGB.

⁴⁾ Vgl. auch Art. 289 ZGB.

⁵⁾ Art. 14 ZGB.

⁶⁾ Vgl. dazu Art. 285 Abs. 2 und 3 ZGB.

⁷⁾ Erfüllung der Unterhaltspflicht Art. 289 bis 292 ZGB.

d) der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin hat das 45. Lebensjahr zurückgelegt und mit der versicherten Person während mindestens fünf Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt an dem das offizielle Formular gemäss Buchstabe b der Pensionskasse eingereicht wurde, bis zu ihrem Tod ununterbrochen in einer partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft zusammengelebt. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

² Muss der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin für den Unterhalt von mindestens einem gemeinsamen Kind aufkommen, das Anspruch auf eine Waisenrente hat, so müssen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe d nicht erfüllt sein. Absatz 4 ist nicht anwendbar.

³ Die versicherte Person hat der Pensionskasse die Auflösung der Lebensgemeinschaft und das Ende der Beistandspflicht schriftlich mitzuteilen. Eine versicherte Person kann nur für eine Person einen Unterstützungsvertrag einreichen.

⁴ Der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin einer nach Vollendung des ordentlichen AHV-Alters verstorbenen versicherten Person hat nur dann Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn die partnerschaftliche Lebensgemeinschaft bereits fünf Jahre (Absatz 1 Buchstabe d) gedauert hat, als die verstorbene versicherte Person das 65. Lebensjahr vollendet hatte, und die Lebensgemeinschaft nachher ununterbrochen angedauert hat.

⁵ Die Anspruchsberechtigung wird erst im Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs geprüft. Auf Verlangen der Pensionskasse hat der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin der Pensionskasse die notwendigen Angaben zuzustellen. Dazu gehören namentlich:

- a) der Nachweis der Wohngemeinde, mit welchem der gemeinsame Wohnsitz in den letzten fünf Jahren vor dem Tod der versicherten Person belegt wird, oder der Nachweis, dass in den letzten fünf Jahren vor dem Tod der versicherten Person ein gemeinsamer Haushalt bestanden hat;
- b) Bestätigungen über den Zivilstand beider Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen;
- c) Informationen betreffend die gemeinsamen Kinder;
- d) weitere Dokumente wie Scheidungsurteile oder Rentenverfügungen.

⁶ Der Anspruch auf die Lebenspartnerrente erlischt mit der Verheiratung, mit dem Beginn einer neuen partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft oder mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person. Diese oder deren Hinterlassene haben der Pensionskasse das Erlöschen des Anspruchs zu melden. Die Pensionskasse kann von Amtes wegen Abklärungen treffen. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten.

⁷ Das Gesuch um Ausrichtung einer Lebenspartnerrente ist der Pensionskasse spätestens sechs Monate nach dem Tod der versicherten Person einzureichen. Nach Ablauf der sechs Monate erlischt der Anspruch.

⁸ Neueintretende versicherte Personen, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben die Möglichkeit, innerhalb von drei Monaten nach Eintritt in die Pensionskasse auf dem offiziellen Formular gemäss Absatz 1 Buchstabe b der Pensionskasse einen rückwirkenden Beginn der Lebenspartnerschaft mitzuteilen. Voraussetzung dafür ist, dass bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres noch eine Dauer der Partnerschaft von mindestens fünf Jahren möglich ist. Der rückwirkende Beginn der Lebenspartnerschaft muss entsprechend belegt werden.

§ 32 *Todesfallkapital*

¹ Stirbt eine aktiv versicherte Person und werden keine Leistungen nach § 27, § 28, § 29 oder § 31 fällig, dann wird unter Vorbehalt von Absatz 4 an folgende begünstigte Personen ein Todesfallkapital ausbezahlt:

- a) an waisenrentenberechtigende Kinder (aufgeteilt zu gleichen Teilen);
- b) beim Fehlen von Personen gemäss Buchstabe a: an natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine partnerschaftliche Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- c) beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe b: an die übrigen Kinder der verstorbenen versicherten Person, welche die Voraussetzungen nach § 30 nicht erfüllen;
- d) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss den Buchstaben a bis c: an die Eltern und die Geschwister.

² Das Todesfallkapital entspricht dem beim Tod geltenden versicherten Lohn, höchstens aber der Hälfte des beim Tod vorhandenen Vorsorgekapitals. Falls aufgrund dieser Regelung ein Betrag des Todesfallkapitals von weniger als 10 000 Franken resultiert, wird das Todesfallkapital auf den Mindestbetrag von 10 000 Franken festgesetzt.

³ Die versicherte Person hat der Pensionskasse Personen nach Absatz 1 Buchstaben b bis d schriftlich anzugeben und mitzuteilen, an welche Personen innerhalb einer Personengruppe und mit welchen Teilbeträgen das Todesfallkapital ausbezahlt werden soll. Falls keine Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals vorliegt, wird dieses innerhalb einer Personengruppe zu gleichen Teilen aufgeteilt.

⁴ Kein Anspruch auf ein Todesfallkapital an Personen gemäss Absatz 1 Buchstabe b besteht, wenn die versicherte Person der Pensionskasse die begünstigte Person nicht vorgängig schriftlich bekannt gegeben hat oder wenn die begünstigte Person eine Witwer- oder Witwenrente oder eine Lebenspartnerrente bezieht.

⁵ Personen nach Absatz 1 Buchstaben b bis d müssen ihre Ansprüche auf das Todesfallkapital innerhalb von sechs Monaten nach dem Tode der versicherten Person bei der Pensionskasse geltend machen. Nach Ablauf der sechs Monate erlischt der Anspruch.

3.2.3. Invalidenleistungen

§ 33 Grundlagen Invalidität

¹ Die Invalidität beurteilt sich in der Regel nach Bundesrecht¹⁾. Die Pensionskasse übernimmt grundsätzlich die Feststellung der eidgenössischen Invalidenversicherung.

§ 34 Gutachten

¹ Die Invalidität wird durch ein Gutachten festgestellt, wenn:

- a) die Feststellungen der eidgenössischen Invalidenversicherung auf offensichtlich falschen Sachverhaltsfeststellungen beruhen oder aus anderen offensichtlichen Gründen unhaltbar sind;
- b) die eidgenössische Invalidenversicherung die Ausrichtung einer Invalidenrente rechtskräftig abgelehnt hat und sich aus den Abklärungen und Akten der eidgenössischen Invalidenversicherung nicht feststellen lässt, ob und in welchem Umfang Invalidität besteht.

² Das Gutachten gibt Aufschluss über:

- a) die gesundheitlichen Beeinträchtigungen;
- b) die Ergebnisse der gesundheitlichen Behandlungsmassnahmen;
- c) die voraussichtliche Entwicklung der gesundheitlichen Beeinträchtigung;
- d) die Ergebnisse der Wiedereingliederungsmassnahmen;
- e) die Aussichten auf Erfolg von Wiedereingliederungsmassnahmen.

³ Die Pensionskasse beauftragt einen Vertrauensarzt oder eine Vertrauensärztin mit der Begutachtung. Der Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin erstellt das Gutachten:

- a) in Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin, einer Berufsfachperson oder einem Berufsberater bzw. einer Berufsberaterin;
- b) und in Zusammenarbeit mit Fachärzten und Fachärztinnen, wenn aufgrund der Art der gesundheitlichen Beeinträchtigungen eine interdisziplinär, konsiliarische Beurteilung angezeigt ist.

Der Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin und die Pensionskasse verständigen sich über die am Gutachten mitwirkenden Personen und Stellen.

⁴ Die Pensionskasse hört die betroffene Person vor der Erteilung des Auftrags zur Begutachtung an. Sie gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gutachten.

⁵ Der Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin informiert die betroffene Person in geeigneter Weise über das Ergebnis der Begutachtung, wenn das Gutachten nach seiner oder ihrer Auffassung der betroffenen Person nicht ausgehändigt werden darf.

§ 35 Anspruch auf Invalidenrente

¹ Die versicherte Person hat Anspruch

- a) auf eine ganze Invalidenrente, wenn sie zu mindestens 70 Prozent invalid ist;

¹⁾ Art. 6 ff. des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG, SR 830.1).

- b) auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie zu mindestens 60 Prozent invalid ist;
- c) auf eine halbe Rente, wenn sie mindestens zur Hälfte invalid ist;
- d) auf eine Viertelsrente, wenn sie mindestens zu 40 Prozent invalid ist.

² Invaliditätsgrad, Beginn des Anspruchs und dessen Anpassung bei verändertem Invaliditätsgrad richten sich sinngemäss nach den bundesrechtlichen Bestimmungen¹⁾.

³ Der Anspruch erlischt mit dem Tode der anspruchsberechtigten Person oder mit dem Wegfall der Invalidität.

§ 36 *Höhe der Invalidenrente*

¹ Die ganze Invalidenrente entspricht 6.14 Prozent des massgebenden Altersguthabens; sie entspricht mindestens der sofort beginnenden Altersrente. Die Dreiviertelsrente entspricht drei Viertel, die halbe Invalidenrente der Hälfte und die Viertelsrente einem Viertel der ganzen Invalidenrente.

² Das massgebende Altersguthaben besteht aus

- a) dem Altersguthaben, das die versicherte Person bis zum Entstehen des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben hat, und
- b) der Summe der bis zum Rentenalter fehlenden Altersgutschriften ohne Zinsen; die Altersgutschriften werden auf der Grundlage des letzten versicherten Lohnes berechnet.

§ 37 *Invaliden-Kinderrente*

¹ Die versicherte Person, die eine ganze Invalidenrente bezieht, hat für jedes Kind, das im Fall ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente in der Höhe der Waisenrente.

² Die versicherte Person, die eine Teilinvalidenrente bezieht, hat unter den gleichen Voraussetzungen für jedes Kind Anspruch auf drei Viertel, die Hälfte oder einen Viertel der ganzen Invaliden-Kinderrente.

³ Die Bestimmungen dieses Reglements über die Waisenrente werden sinngemäss angewendet.

§ 38 *Altersguthaben bei Teilinvalidität*

¹ Das Altersguthaben des Bezügers oder der Bezügerin einer Teilinvalidenrente wird in zwei Teile geteilt. Der eine Teil des Altersguthabens entspricht anteilmässig der Rentenberechtigung. Er wird für den Fall einer Reaktivierung wie für eine vollinvalid versicherte Person weitergeführt. Der andere Teil ist dem Altersguthaben einer voll erwerbstätigen versicherten Person gleichgestellt.

¹⁾ Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (IVG, SR 831.20).

3.3. Austrittsleistungen

§ 39 Freizügigkeitsleistung

¹ Die Freizügigkeitsleistung entspricht dem Altersguthaben¹⁾. Der Anspruch nach Artikel 17 FZG²⁾ und das Altersguthaben nach BVG³⁾ sind gewährleistet.

² Der Mindestbetrag nach Artikel 17 FZG⁴⁾ umfasst:

- a) die eingebrachten Einkäufe und die Freizügigkeitsleistungen abzüglich der ausgerichteten freizügigkeitsähnlichen Leistungen, alles samt Zinsen, und
- b) die während der Beitragsdauer von der versicherten Person geleisteten Beiträge, ohne die Beiträge nach § 8 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes über die Pensionskasse Kanton Solothurn vom 28. September 2014⁵⁾, ohne Zinsen samt einem Zuschlag von 4 Prozent pro Lebensjahr über dem massgebenden Alter 20, höchstens aber von 100 Prozent. Hat die versicherte Person während einer gewissen Zeit nur Risikobeiträge geleistet, fallen diese ausser Betracht.

³ Im Fall einer Teilliquidation der Pensionskasse wird der versicherungstechnische Fehlbetrag von der Austrittsleistung anteilmässig abgezogen⁶⁾. Die Verwaltungskommission regelt die Voraussetzungen und das Verfahren in einem Reglement über die Teilliquidation, das von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden muss.

§ 40 Übertragung der Freizügigkeitsleistung und Barauszahlung

¹ Die Freizügigkeitsleistung wird an die Vorsorgeeinrichtung überwiesen, zu welcher die anspruchsberechtigte Person übertritt. Der Übertrittstermin ist der Pensionskasse rechtzeitig mitzuteilen.

² Ist die Überweisung nach Absatz 1 nicht möglich, hat die anspruchsberechtigte Person der Pensionskasse mitzuteilen, in welcher bundesrechtlich zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz erhalten will. Bleibt diese Mitteilung aus, so hat die Pensionskasse frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung samt Zins der Auffangeinrichtung⁷⁾ zu überweisen.

³ Die Freizügigkeitsleistung wird der anspruchsberechtigten Person auf Gesuch hin bar ausbezahlt, wenn

- a) sie die Schweiz endgültig verlässt, vorbehalten bleiben zwischenstaatliche Abkommen, oder
- b) sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht, oder
- c) die Freizügigkeitsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.

⁴ An anspruchsberechtigte Personen, die verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin schriftlich zustimmt.

1) Art. 15 FZG.

2) SR 831.42.

3) SR 831.40.

4) SR 831.42.

5) BGS 126.581.

6) Art. 53d Abs. 3 BVG.

7) Art. 60 BVG.

§ 41 *Freizügigkeitsähnliche Leistungen*

¹ Freizügigkeitsähnliche Leistungen der Pensionskasse sind:

- a) Vorbezug nach § 42;
- b) Verpfändung nach § 42;
- c) Zahlung zur Deckung scheidungsrechtlicher Ansprüche nach Artikel 22 FZG¹⁾.

² Die freizügigkeitsähnlichen Leistungen richten sich nach dem Bundesrecht²⁾, insbesondere die Sicherstellung des Vorsorgezwecks, die Rückzahlung und die Besteuerung.

³ Durch die Ausrichtung einer freizügigkeitsähnlichen Leistung wird das Altersguthaben (und anteilmässig das Altersguthaben nach BVG) herabgesetzt. Durch die Rückzahlung einer freizügigkeitsähnlichen Leistung wird das Altersguthaben wieder erhöht.

§ 42 *Vorbezug und Verpfändung für selbstbenutztes Wohneigentum*

¹ Die versicherte Person kann bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres:

- a) von der Pensionskasse einen Vorbezug verlangen;
- b) ihren Anspruch auf Vorsorgeleistung oder ihre Freizügigkeitsleistung verpfänden.

² Vorbezug und Verpfändung sind nur zulässig:

- a) für Wohneigentum zum eigenen Bedarf;
- b) zum Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlicher Beteiligungen, sofern die versicherte Person eine dadurch mitfinanzierte Wohnung selbst benutzt.

³ Der Vorbezug oder die Verpfändung darf den Betrag der Freizügigkeitsleistung nicht übersteigen. Hat die versicherte Person das 50. Lebensjahr überschritten, dürfen höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die sie im Alter 50 Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der aktuellen Freizügigkeitsleistung verpfändet oder vorbezogen werden.

⁴ Die Pensionskasse vermittelt auf Wunsch der anspruchsberechtigten Person eine Zusatzversicherung, welche die Einbusse des Vorsorgeschutzes durch Kürzung der Risikoleistungen deckt.

⁵ Die Pensionskasse kann für den administrativen Aufwand im Zusammenhang mit dem Vorbezug oder der Verpfändung eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Auslagen sind in jedem Fall zu vergüten.

⁶ Ist die versicherte Person verheiratet oder lebt sie in eingetragener Partnerschaft, so ist ihr Vorbezug nur zulässig, wenn ihr Ehegatte, ihr eingetragener Partner oder ihre eingetragene Partnerin schriftlich zustimmt.

4. Organisation

§ 43 *Bestand der Verwaltungskommission*

¹ Die Verwaltungskommission besteht aus 14 Mitgliedern³⁾ und einem Vertreter der Pensionierten mit Antragsrecht aber ohne Stimmrecht.

¹⁾ SR 831.42.

²⁾ SR 831.42.

³⁾ § 16 PKG.

² Die sieben Mitglieder der versicherten Personen¹⁾ sind Vertreter oder Vertreterinnen der Arbeitnehmenden. Die Verwaltungskommission erlässt hierzu ein Wahlreglement.

§ 44 Aufgaben der Verwaltungskommission

¹ Die Verwaltungskommission nimmt die Gesamtleitung der Pensionskasse wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Pensionskasse sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Sie legt die Organisation der Pensionskasse fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung²⁾.

² Sie nimmt die folgenden, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr:

- a) Festlegung des Finanzierungssystems;
- b) Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
- c) Erlass und Änderung von Reglementen;
- d) Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung;
- e) Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
- f) Festlegung der Organisation;
- g) Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- h) Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung ihrer Information;
- i) Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter;
- j) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- k) Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
- l) Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Pensionskasse und über den allfälligen Rückversicherer;
- m) Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
- n) periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen;
- o) Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen;
- p) Festlegung des Verhältnisses zu den angeschlossenen Arbeitgebenden und der Voraussetzungen für die Unterstellung weiterer Arbeitgeber.

³ Die Verwaltungskommission kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Sie sorgt für eine angemessene Berichterstattung an ihre Mitglieder.

¹⁾ § 16 Abs. 2 Bst. a PKG.

²⁾ Art. 51a BVG.

6. Schlussbestimmungen

§ 45 Änderungen

¹ Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften von der Verwaltungskommission geändert werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Das Reglement tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Pensionskasse Kanton Solothurn in Kraft.

Solothurn, 5. Januar 2015

Im Namen der Verwaltungskommission der Pensionskasse Kanton Solothurn

Beat Käch
Präsident

Reto Bachmann
Direktor

Beschluss der Verwaltungskommission Pensionskasse Kanton Solothurn vom 5. Januar 2015.
Inkrafttreten am 1. Januar 2015.

Anhang 1: Richtwerte für maximale Einkäufe nach § 14 Absatz 3

Richtwerte für maximale Einkäufe nach § 14 Absatz 3 in Prozenten des aktuellen versicherten Lohnes. Die Richtwerte beziehen sich auf das Ende des Kalenderjahres. Das massgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Alter	Richtwert	Alter	Richtwert
25	12%	45	417%
26	24%	46	449%
27	37%	47	484%
28	49%	48	520%
29	62%	49	557%
30	75%	50	595%
31	88%	51	633%
32	106%	52	675%
33	124%	53	717%
34	142%	54	760%
35	160%	55	804%
36	179%	56	849%
37	202%	57	896%
38	225%	58	944%
39	249%	59	994%
40	273%	60	1043%
41	298%	61	1094%
42	327%	62	1146%
43	357%	63	1189%
44	387%	64	1233%
		65	1256%

Die Richtwerte basieren auf einer Realverzinsung von 1.7%.

